

ziger Buchdrucker- und Schriftgießer-Gehilfen, die Lieboldtsche Begräbniskasse und die Gesellschaft Typographia.

Von nationalen Vereinen haben ihren Sitz in Leipzig: die Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft und der Deutsche Buchdruckerverein.

Unter den 11 in Leipzig erscheinenden, zum Teil wenigstens im Druck erscheinenden Fachblättern werden auch das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und das Export-Journal aufgeführt, wobei den in diesen Blättern der Druckerei und verwandten Fächern gewidmeten Artikeln Anerkennung gezollt wird.

Das Werk schließt mit dem Wunsche, daß im neuen Jahrhundert das vollendete deutsche Buchgewerbe das Symbol des neugekräftigten Gemeingeistes der gesamten Buchgewerbe und eine Stätte der edelsten Pflege aller graphischen Künste und Gewerbe sein möge.

### Kleine Mitteilungen.

Unzulässigkeit der Protestierung von Wechseln durch die Post im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. — Der Wiener Zeitung entnehmen wir folgenden Hinweis: „Es kommt nicht selten vor, daß bei Postaufträgen aus Oesterreich mit Wechseln die Absender für den Fall der Nichterlösung derselben die Protestaufnahme mangels Zahlung durch Vermerk im Auftragsformulare verlangen. Da im Postauftragsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Aufnahme von Wechselprotesten mangels Zahlung durch die Post nicht eingeführt ist, so können die kaiserlich deutschen Postämter einem derartigen Verlangen des Absenders nicht entsprechen; vielmehr müssen solche Wechsel durch sieben Tage zur Verfügung des Schuldners gehalten werden und können, falls die Einlösung binnen dieser Frist nicht erfolgt ist, erst nach Ablauf derselben an den Absender zurückgeschickt werden. Hierdurch wird aber in der Regel, weil die zur Protestaufnahme zulässige Frist abgelaufen ist, der Absender des Rechtes verlustig, nach Rückkunft des Wechsels seine Forderung nach Wechselrecht geltend zu machen. Es wird daher seitens der k. k. Postdirektion in Wien besonders darauf aufmerksam gemacht, daß im Postauftragsverkehr zwischen Oesterreich und Deutschland die Ausnahme von Wechselprotesten mangels Zahlung durch die Post nicht verlangt werden kann.“

Preis Ausschreiben für ein Plakat. — Der Ausschuss für deutsche Nationalfeste schreibt einen Wettbewerb aus um ein Plakat, das thunlichst in verkleinerter Form zugleich als Sinnbild auf den Schrift- und Drucksachen des Ausschusses, als Siegel, Stempel, auch als Festzeichen u. dergl. Verwendung finden soll. Das Plakat soll farbig sein und in künstlerischer Vollendung den Gedanken der deutschen Nationalfeste unmittelbar verständlich zum Ausdruck bringen. Dies ist mehr durch Bildwirkung als durch Schrift anzustreben. Da eine Herstellung in großen Mengen beabsichtigt ist, so gilt möglichst einfache Vervielfältigungsweise bei geringster Kostspieligkeit als Vorzug. Die wesentlichen Bedingungen sind daher: künstlerische Vollendung, klare, durch Bildwirkung erzielte Sprache, gleichzeitige Verwendung des Plakats oder eines Teils des Plakats als Sinnbild. Zur Teilnahme an diesem Wettbewerb sind alle deutschen Künstler des In- und Auslandes zugelassen, die deutsche Reichsbürger sind. Zur Verteilung kommt ein einziger Preis von 1000 M für den besten, zur Ausführung angenommenen Entwurf. Ist eine gleichzeitige Verwendung als Plakat und Sinnbild nicht möglich, so erhält der beste Entwurf zu einem Plakat 500 M, der beste Entwurf zu einem Sinnbild ebenfalls 500 M. Von einer Preisverteilung wird abgesehen, wenn kein Entwurf sich zur Ausführung eignen sollte. Die Entwürfe des Plakats wie des Sinnbilds sind, vollständig ausgeführt, in Naturgröße bis zum 15. Dezember 1897 dem General-Sekretariat für deutsche Nationalfeste, München, Galleriestraße 15, einzureichen. Sie sind mit

einem Stichwort zu versehen. Das gleiche Stichwort trägt der gesiegelte Briefumschlag, der den Namen und Wohnort des Künstlers enthält. Das Preisgericht haben übernommen die Künstler Professor von Lenbach-München, Professor Dill-München, Professor Kühl-Dresden, ferner der Abgeordnete von Schendendorff-Görlitz, der Abgeordnete Dr. Henry Böttinger-Eberfeld und Hofrat Dr. Kolfs-München. Die mit Preisen ausgezeichneten Entwürfe werden Eigentum des Ausschusses, die nicht ausgezeichneten gehen an die Bewerber zurück. — Alle auf die „deutschen Nationalfeste“, auf deren Ziele und auf die ihnen zu Grunde liegenden Gedanken bezüglichen Schriften sind durch den Buchhandel zu beziehen. Es sind: E. von Schendendorff, Denkschrift über die Einrichtung deutscher Nationalfeste (Leipzig, Voigtländer; Preis 80 J) und „Deutsche Nationalfeste“, Mitteilungen und Schriften des Ausschusses, Heft 1, 2, 3 u. folg. (München und Leipzig, Oldenbourg; Preis pro Heft 70 J). (Reichs-Anzgr.)

Ein Buch des Emirs von Afghanistan. — Wie man der Nat.-Ztg. schreibt, ist jetzt nach England ein Exemplar der Schrift gelangt, die der Emir von Afghanistan über den „Jehad“, den heiligen Krieg, veröffentlicht hat. Es wird folgendermaßen beschrieben:

Es ist ein kleiner einen halben Zoll dicker Quartband. Nach der „Labour Civil and Military Gazette“ hat der Emir das Buch eigentlich nicht selber verfaßt. Es wurde aber unter seiner Leitung von zwei Muslimen zusammengestellt. Das Buch ist teilweise in persischer, teilweise in arabischer Sprache geschrieben. Es besteht aus drei Abhandlungen und einer Peroration. Der Emir erzählt, daß er eines Tages in seinem Garten gessen habe, als ihm der Gedanke kam, sein Volk zu heiligen Kriegen aufzufordern und ihren Glauben zu stärken. Deshalb berief er die gelehrten Kenner des mohammedanischen Rechts und forderte sie auf, ihm einige Abhandlungen vorzulegen. Das geschah. Jeder mußte seine Arbeit dem Emir vorlesen, der viele Abänderungen vornahm. Die erste Abhandlung erklärt, warum der „Jehad“ notwendig ist. Zum Beweise wird die Koran-Stelle angeführt: „Bekämpfe alle Götzendiener, wie sie Euch bekämpfen.“ Die Gläubigen sollen die Ungläubigen so lange bekriegen, bis die letzteren zur Unterwerfung gebracht sind. Die zweite Abhandlung legt dar, warum alle Mohammedaner einen Herrscher als Wächter des Glaubens und Beschützer des Volkes ernennen müssen. Er hat drei Hauptpflichten: die Renegaten, Atheisten, Neuerer, Verräter und Diebe auszurotten, seinen Verstand, seine Tapferkeit und seinen Edelmut zu pflegen und endlich gütig gegen seine Unterthanen zu sein. Die Unterthanen müssen ihm treu sein und besonders nicht sein Aeußeres und seine Kleidung kritisieren.

Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen. — Der Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen wird seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung am Sonntag den 26. September in Bautzen abhalten. Näheres wolle aus der Einladung im amtlichen Teile der heutigen Börsenblattnummer ersehen werden.

Auch eine Ansicht über Volksbibliotheken. — Der Stadtrat von Glasgow will keine Volksbibliotheken gründen. Das älteste Mitglied meinte, er habe nur einen Menschen in seinem Leben gekannt, dem eine solche Bibliothek genützt habe. Dieser habe dort einzig gelernt, wie man Schnaps destillieren könne, ohne Steuer zu zahlen. (Allg. Ztg.)

### Personalmeldungen.

Von der kgl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. — Der Direktor der kgl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart, Dr. Wilhelm Heyd, ist auf sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt worden. Sein Amt erhielt der bisherige Bibliothekar Oberstudienrat Dr. Winterlin. Herr Dr. W. Heyd ist Verfasser des Werkes „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter“. 2 Bde. Stuttgart 1879, Cotta'sche Buchhandlung. Später gab er heraus: „Handschriften der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart; 1. Abteilung: Die historischen Handschriften.“ 2 Bde. Stuttgart 1889–90, Kohlhammer.

## Anzeigebblatt.

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

#### Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Buchhändlers Johannes Ferd. Mähel, in Firma Ottasche Buchhandlung zu Erfurt, ist am heutigen

Tage, nachmittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Otto Stössel in Erfurt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Oktober 1897 anzumelden. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 28. September 1897. Erste Gläubigerversammlung am 8. Oktober 1897,

vormittags 11 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 15. Oktober 1897, vormittags 11 Uhr, Zimmer 14.

Erfurt, den 9. September 1897.

Raumann, Aktuar,  
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.  
Abtheilung 4.